# S 22 U 77/19

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Niedersachsen-Bremen |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | Zur Beschäftigteneigenschaft eines verdeckten Testers von TÜV-Prüfstationen und zum versicherten Weg, wenn während einer Betriebsfahrt eine Hotelübernachtung in einem nicht an der kürzesten Wegstrecke liegenden Ort eingeschoben wird. |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 22 U 77/19 |
| Datum | 16.11.2020 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 3 U 177/20 |
| Datum | 27.04.2022 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

**Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden der Gerichtsbescheid des SozialÂÂ-gerichts Hannover vom 16.Â November 2020 und der Bescheid der Beklagten vom 29. Januar 2019 in Gestalt des WiderspruchsÂbescheides vom 13. MÃ¤rz 2019 aufgehoben.**

**Es wird festgestellt, dass das Unfallereignis vom 11. Dezember 2018 ein Arbeitsunfall war.**

**Die Beklagte hat die Kosten des KlÃ¤gers in beiden RechtszÃ¼gen zu erstatten.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

**Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um die Feststellung eines Arbeitsunfalls.

Der 1972 geborene KlÃ¤ger hat eine Ausbildung zum Mediengestalter in Bild und Ton absolviert und Ã¼bt eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit im erlernten Beruf â hauptsÃ¤chlich als Fotograf â aus.

Im November 2018 verpflichtete er sich gegenÃ¼ber der TÃV L. (TÃV M. = N.) zur Erbringung von âDienstÂleistungen im Zusammenhang mit der DurchÂfÃ¼hrung eines verdeckten Testsâ im Zeitraum vom 27. November 2018 bis voraussichtlich 20.Â Dezember 2018. Nach dem Inhalt der hierzu unter dem 21.Â November 2018 getroffenen schriftlichen Vereinbarung, die in Form eines an den KlÃ¤ger gerichteten (Auftrags-)Schreibens unter Verwendung eines Briefbogens des TÃV M. formuliert und von beiden Vertragsparteien unterÂzeichnet worden ist, bestand die TÃ¤tigÂkeit des KlÃ¤gers darin, âZulassungsÂbehÃ¶rden lt. AbÂspracheâ aufzuÂsuchen und KennÂzeichen sowie ZulassungsÂdokumente fÃ¼r ein TestÂfahrÂzeug des TÃV M. zu beantragen. Sodann hatte er den Pkw mit prÃ¤parierten MÃ¤ngeln an eigenen PrÃ¼fÂstellen und PrÃ¼fstÃ¼tzpunkten des TÃV M. vorzustellen und hierÃ¼ber ein BeobachtungsÂprotoÂkoll zu fÃ¼hren. In der Vereinbarung heiÃt es weiter wÃ¶rtlich:

- âSie erhalten Geldmittel in HÃ¶he von 6.000,00 Euro um den Test durchzufÃ¼hren, diese werden in einer Finanzabrechnung mit Quittungen erfasst. Sie sammeln sÃ¤mtliche Belege und hÃ¤ndigen uns diese aus.
- Notwendige Spesen, z.B. ÃbernachtungÂen werden von N. Ã¼bernommen.
- Sie erhalten fÃ¼r diese TÃ¤tigkeiten 240 Euro / Tag (Netto).
- Vor Beginn der TÃ¤tigkeit erhalten Sie eine Einweisung durch einen MA der QualitÃ¤tsÂstelle von N.â.

Â

Der KlÃ¤ger wurde durch den Zeugen O. â leitender Mitarbeiter des QualitÃ¤tsÂmanageÂments des TÃV M. â in die TÃ¤tigÂkeit eingewiesen und erhielt von ihm jeweils wochenweise DispoÂsitionsÂlisten, in denen die aufzusuchenden Zulassungs- und PrÃ¼fstellen aufgefÃ¼hrt waren.

Am 10.Â Dezember 2018 zwischen 16:00 und 18:00 Uhr stellte der KlÃ¤ger das Testfahrzeug bei einer TÃV-Station in P. vor. Am Folgetag hatte er zunÃ¤chst die ZulassungsÂstelle in Q. aufzusuchen; daneben waren in der Dispositionsliste fÃ¼r den 11. Dezember 2018 TÃV-Stationen in R., S. und T. sowie ersatzweise (âReserveâ) eine weitere PrÃ¼fÂstelle in T. angegeben. Nach BeendiÂgung des Termins in P. fuhr der KlÃ¤ger zunÃ¤chst auf der A U. in Fahrtrichtung T., verlieÃ dann aber die Autobahn noch vor T. und steuerte ein Hotel in V. an, wo er Ã¼berÂnachtete.

Am darauffolgenden Tag fuhr er von dort aus mit dem Testwagen in Richtung R. weiter. Dabei verlor er auf einer kurvenreichen und schmierigen StraÃe bei W. die

Kontrolle Ã¼ber das Fahrzeug, das in einen Graben fuhr und sich Ã¼berschlug. Der KlÃ¤ger wurde mit einem RettungsÂwagen in das Klinikum R. verbracht, wo er Ã¼ber Schmerzen an der LendenÂwirbelÂsÃ¤ule (LWS) klagte. Nach DurchfÃ¼hrung einer RÃ¶ntgenuntersuchung diagnostizierte der DurchÂgangsÂarzt Dr. X. eine frische DeckplattenÂimpressionsfraktur des 3.Â LendenÂwirbelÂkÃ¶rpers (DurchÂgangsÂÂarztÂbericht vom 11.Â Dezember 2018). Wegen dieser Verletzung wurde der KlÃ¤ger in das BG Klinikum T. verlegt und dort stationÃ¤r (konservativ) behandelt (EntÂlassungsÂbericht Dr. Y. ua vom 15. Dezember 2018).

In einem Telefonat mit der Sachbearbeiterin der Beklagten erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, dass er als selbstÂÂstÃ¤ndiger Mediengestalter in Bild und Ton arbeite und vom TÃ V M. nur fÃ¼r einen Monat den Testauftrag bekommen habe. Entgeltfortzahlung erhalte er nicht (GesprÃ¤chsÂÂprotokoll der Sachbearbeiterin vom 21. Dezember 2018). Eine Mitarbeiterin des TÃ V M. gab an, dass der KlÃ¤ger dort nicht angestellt sei (Telefonnotiz vom 28. Dezember 2018).

Mit Bescheid vom 29. Januar 2019 lehnte die Beklagte sinngemÃ¤Ã die Anerkennung des Unfallereignisses vom 11. Dezember 2018 als Arbeitsunfall ab. Der KlÃ¤ger sei nicht bei ihr versichert. Nach ihren Informationen habe er sich an diesem Tag bei seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit verletzt. Die MÃ¶glichkeit einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen UnfallÂversicherung (gUV) habe er nicht genutzt.

Der KlÃ¤ger erhob Widerspruch und wandte ein, dass er gleich zu Beginn und mehrfach deutlich gesagt habe, dass er selbststÃ¤ndig fÃ¼r den TÃ V M. gearbeitet habe. Vor diesem Hintergrund verstehe er nicht, warum der angeblich fehlende Versichertenstatus nicht sofort erkannt und ihm erst jetzt mitgeteilt worden sei, nachdem bereits wiederholt Leistungen (Haushaltshilfe und VerletztenÂgeld) telefonisch zugesagt worden seien. Insbesondere sei ihm die Haushaltshilfe bereits fÃ¼r den gesamten Januar rÃ¼ckwirkend telefonisch zugesagt und mitgeteilt worden, welchen Betrag er dafÃ¼r zur VerfÃ¼gung hÃ¤tte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. MÃ¤rz 2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der gesetzliche Auftrag der UnfallversicherungstrÃ¤ger beinhalte eine umgehende und mÃ¶glichst sofortige LeistungsgewÃ¤hrung, sofern und solange nicht deutlich erkennbar ist, dass die ZuÂstÃ¤nÂdigÂkeit der gUV nicht gegeben ist. Da dies nicht immer sofort erkennbar sei, sollten ErmittÂlungen zur ZustÃ¤ndigkeit nicht zulasten der verletzten Person gehen. Gerade bei der AbgrenÂzung einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit von einem unselbststÃ¤ndigen BeschÃ¤ftigungsÂ-verhÃ¤ltnis seien Ermittlungen oft langwierig. FÃ¼r die Entscheidung sei eine Gewichtung und GesamtÂbetrachtung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalles maÃgebend. Vorliegend sei von einer im UnfallÂzeitpunkt ausgeÃ¼bten selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit auszugehen, fÃ¼r die kein UnfallÂverÂsicherungsÂÂ-schutz vorgelegen habe. Erst durch die Einsendung der schriftlichen Unterlagen des KlÃ¤gers zum 24. Januar 2019 sei eindeutig ersichtlich gewesen, dass er tatsÃ¤chlich nicht beim TÃ V M. angestellt, sondern als selbststÃ¤ndiger Mitarbeiter fÃ¼r vier Wochen tÃ¤tig geworden sei und seine Leistungen per Rechnung habe abrechnen sollen. Insbesondere die schriftliche HonorarÂvereinbarung vom 21.

November 2018 und die hierin beschriebenen RahmenÂbedinÂgungen und TÃ¤tigkeitserwartungen wÃ¼rden ein â□□selbststÃ¤ndiges BeschÃ¤ftigungsÂverÂ-hÃ¤ltÂnisâ□□ beschreiben.

Am 12. April 2019 hat der KlÃ¤ger beim Sozialgericht (SG) Hannover Klage erhoben und dort geltend gemacht, dass er auf der Grundlage des Vertrages vom 21. November 2018 abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter des TÃ□V M. gewesen sei und damit zum Zeitpunkt des Unfalls eine in der gUV versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt habe. Er sei wie ein Arbeitnehmer weisungsgebunden und ausÂschlieÃ□lich fÃ¼r den TÃ□V M. tÃ¤tig gewesen und habe in der Zeit vom 27. November 2018 bis 20.Â Dezember 2018 keine anderen TÃ¤tigkeiten ausÃ¼ben kÃ¶nnen. Ihm seien konkrete Routen und anzufahrende TÃ□V-Stationen vorgegeben worden; zudem habe er regelmÃ¤Ã□ig TagesplÃ¤ne erstellen mÃ¼ssen. Vor Beginn der TÃ¤tigkeit sei ihm angeboten worden, einen Arbeitsvertrag abzuschlieÃ□en. Davon habe der TÃ□V M. nur aus dem Grunde abgesehen, dass der KlÃ¤ger als selbstÂstÃ¤ndiger Fotograf Rechnungen habe erstellen kÃ¶nnen. Mit seiner TÃ¤tigkeit aufgrund des Vertrages sei kein eigenes unternehmerisches Risiko verbunden gewesen. Er sei auch nicht in der Entscheidung hinsichtlich des Ortes und der Zeit der TÃ¤tigkeit frei gewesen. VielÂmehr seien ihm die aufzusuchenden ZulassungsÂbehÃ¶rden und TÃ□V-Stationen durch einen MitÂarbeiter des TÃ□V M. vorgegeben worden, indem dieser TagesplÃ¤ne erstellt habe (vom KlÃ¤ger vorgelegte Dispositionslisten fÃ¼r den ZeitÂraum der 48.-50. Kalenderwoche 2018), die er, der KlÃ¤ger, habe abarbeiten mÃ¼ssen. Dass er sich selbst als selbststÃ¤ndig bezeichnet und RechÂnungen Ã¼ber die erbrachten Dienstleistungen erstellt habe, spreche fÃ¼r sich genommen nicht fÃ¼r die Annahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Der KlÃ¤ger habe gegenÃ¼ber dem TÃ□V M. nichts anderes als seine eigene Arbeitskraft anbieten kÃ¶nnen und sei damit Ã¤hnlich wie ein sog â□□selbststÃ¤ndigerâ□□ Lkw-Fahrer, der von einer Spedition eingesetzt werde, tÃ¤tig geworden. Solche FÃ¤lle wÃ¼rden von der sozialÂgerichtlichen Rechtsprechung als abhÃ¤ngige BeschÃ¤fÂtiÂgungsÂÂ-verÂhÃ¤ltnisse gewertet.

Mit Gerichtsbescheid vom 16. November 2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Soweit der KlÃ¤ger Leistungen aus der gUV begehre, sei die Klage unzulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger habe keine konkreten LeistungsansprÃ¼che geltend gemacht. Zudem habe der angefochtene Bescheid lediglich die Ablehnung der Anerkennung des Ereignisses vom 11. Dezember 2018 als ArbeitsÂunfall zum Inhalt; Ã¼ber AnsprÃ¼che auf Geld- oder Sachleistungen sei damit nicht entschieden worden. Es kÃ¶nne nicht festgestellt werden, dass es sich bei dem Unfallereignis um einen Arbeitsunfall gehandelt hat, denn der KlÃ¤ger habe bei diesem Unfallereignis nicht unter dem Schutz der gUV gestanden. Er habe weder in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsÂverhÃ¤ltnis zum TÃ□V M. gestanden noch sei er â□□Wie-BeschÃ¤ftigterâ□□ gewesen. Es habe an einer persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeit, insbesondere an der Weisungsgebundenheit des KlÃ¤gers gefehlt. Der KlÃ¤ger habe selbst ausdrÃ¼cklich kundgetan, dass er sich als selbststÃ¤ndig TÃ¤tigen fÃ¼r den TÃ□V M. angesehen und dies auch mehrfach geÃ¤uÃ□ert habe. Diese Angabe sei auch im DurchgangsÂarztbericht vom Unfalltag aufgenommen worden. Der KlÃ¤ger sei vom TÃ□V M. mit der ErbrinÂgung einer Dienstleistung beauftragt worden. Dabei sei er weder an Ort noch an Zeit gebunden, sondern in seiner

Zeiteinteilung frei gewesen. Auch bei der Auswahl der Reihenfolge der zu prÃ¼fenden PrÃ¼fstellen seien ihm ausweislich des Auftragsschreibens vom 21. November 2018 keinerlei Vorgaben gemacht worden. Dass ihm TÃ□V-Stationen benannt worden seien, fÃ¼hre nicht zu einer Weisungsgebundenheit, weil er diese Kenntnisse benÃ¶tigt habe, um seinen AufÂtrag ausfÃ¼hren zu kÃ¶nnen. Die AusfÃ¼hrung der TÃ¤tigkeit sei zur Ã□berzeugung der Kammer eigenverantwortlich erfolgt. Eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des TÃ□V M. sei nicht ersichtlich. Auch das Erfordernis zur Erstellung von TagesplÃ¤nen fÃ¼hre nicht zu einer arbeitÂÂnehmerÂÃ¤hnlichen BeschÃ¤ftigung, da die TagesplÃ¤ne als Ergebnisprotokolle fÃ¼r die durchÂgefÃ¼hrten QualitÃ¤tssicherungsmaÃ□nahmen anzusehen seien. Diese seien Bestandteil der beaufÂtragten Dienstleistung gewesen. Zu berÃ¼cksichtigen sei auch, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r seine erbrachten Leistungen Rechnungen zu stellen gehabt habe. Ferner spreche gegen ein abÂhÃ¤nÂgiÂges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bzw gegen eine arbeitnehmerÂÃ¤hnliche BeschÃ¤ftigung, dass dem KlÃ¤ger weder ein Urlaubsanspruch zugestanden habe noch KÃ¼ndigungsregelungen oder Leistungen von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen oÃ□ vereinbart worden seien.

Gegen den seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten am 25. November 2020 zugestellten GerichtsÂbescheid hat der KlÃ¤ger am 8. Dezember 2020 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Dazu wieÂderholt er die wesentlichen Gesichtspunkte seines erstinstanzlichen Vorbringens und trÃ¤gt vor, dass er weder eigene Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt noch Gelegenheit zur Steigerung von Umsatz bzw Gewinn gehabt habe. Vielmehr habe er eine feste Tagespauschale erhalten und kein unterÂnehmerisches Risiko getragen. FÃ¼r seine wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit spreche der UmÂstand, dass er neben dem Verdienst aus der TÃ¤tigkeit fÃ¼r den TÃ□V M. Ã¼ber keine anderÂweitigen EinkÃ¼nfte verfÃ¼gt habe und die EinkÃ¼nfte aus dieser TÃ¤tigkeit somit alleinige ExistenzÂgrundlage gewesen seien. Er habe den Arbeitsort nicht frei bestimmen kÃ¶nnen, sondern nach Vorgabe seines Vorgesetzten bestimmte TÃ□V-Stationen anfahren mÃ¼ssen. SchlieÃ□lich habe er auch keine eigenen Betriebsmittel eingesetzt.

Hinsichtlich der am Tag vor dem Unfall gewÃ¤hlten Strecke fÃ¼hrt der KlÃ¤ger aus, dass er anÂgeÂsichts der UmstÃ¤nde (sehr spÃ¤te Abfahrt von der TÃ□V-Station in P.; sich verschlechternde WetterÂsituation; vorgegebene Begrenzung der Geschwindigkeit des mit MÃ¤ngeln prÃ¤parierten TestÂfahrÂzeugs auf maximal 110 km/h) den Entschluss gefasst habe, nicht mehr bis R. durchÂzufahren, sondern auf dem Weg eine Ã□bernachtungsmÃ¶glichkeit zu suchen. Dabei sei es ihm sicherer und einfacher erschienen, mit dem Fahrzeug nach V. zu fahren. Der Zeuge O., mit dem er dies vorab telefonisch besprochen habe, habe hiergegen keine EinÂwÃ¤nÂde gehabt. Der Unfall habe sich schlieÃ□lich unmittelbar vor dem Erreichen der Zulassungsstelle auf dem Weg dorthin ereignet.

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â  1.Â  den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hannover vom 16. November 2020 und den Bescheid der Beklagten vom 29. Januar 2019 in Gestalt

des WiderspruchsÂbeÂscheiÂdes vom 13. MÃ¤rz 2019 aufzuheben und

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â  2.Â  festzustellen, dass das Unfallereignis vom 11. Dezember 2018 ein Arbeitsunfall war.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â  die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers habe dieser sehr wohl ein eigenes unternehmerisches Risiko getragen, und zwar das Risiko, den Auftrag vereinbarungsgemÃ¤Ã durchzufÃ¼hren und so einen Anspruch auf die vereinbarte Tagespauschale zu begrÃ¼nden. Ihm seien zwar die zu Ã¼berprÃ¼fenden ZulassungsbehÃ¶rden genannt, jedoch offensichtlich keine zeitlichen Vorgaben gemacht worden. Er sei in der OrgaÂnisation seiner Besuche frei und nicht in die Arbeitsorganisation des TÃV M. eingegliedert gewesen. Dass er selbstverstÃ¤ndlich seine TÃ¤tigkeit habe dokumentieren mÃ¼ssen, um diese und ihre Ergebnisse nachweisen zu kÃ¶nnen, kÃ¶nne daran nichts Ã¤ndern.

Der Senat hat im ersten Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 14. Dezember 2021 den KlÃ¤ger persÃ¶nlich angehÃ¶rt und Z. AA. (Mitarbeiter des TÃV M.) als Zeugen verÂnomÂmen. DiesbezÃ¼glich wird auf die Sitzungsniederschrift vom 14. Dezember 2021 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

**EntscheidungsgrÃ¼nde**

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Das SG hat seine Klage zu Unrecht abgewiesen. Dabei ist nicht nÃ¤her darauf einzugehen, dass es nicht durch Gerichtsbescheid hÃ¤tte entscheiden dÃ¼rfen, weil sich schon angesichts der erstinstanzlich vorgelegen Dispositionsliste aufdrÃ¤ngen musste, dass der Sachverhalt nicht geklÃ¤rt war (vgl Â§ 105 Abs 1 SÂ 1 SGG); denn trotz dieses Verfahrensfehlers war eine ZurÃ¼ckweisung des Rechtsstreits nach Â§Â 159 Abs 1 SGG nicht tunlich.

A. Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage gemÃ¤Ã Â§Â§ 54 Abs 1, 55 Abs 1 Nr 1 SGG statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

B. Die Klage ist auch begrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 29. Januar 2019 in Gestalt des WiderspruchsÂbeÂscheiÂdes vom 13. MÃ¤rz 2019 ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass das Unfallereignis vom 11. Dezember 2018 ein Arbeitsunfall war.

I. Nach Â§Â 8 AbsÂ 1 SÂ 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind

ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§Â 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). UnfÃ¤lle sind gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs 1 S 2 SGB VII zeitlich begrenzte, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren.

Ein Arbeitsunfall setzt danach im Regelfall voraus, dass die Verrichtung des Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalls einer versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher ZusamÂÂmenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkenden Ereignis â dem Unfallereignis â gefÃ¼hrt (UnfallkausalitÃ¤t) und das Unfallereignis einen GesundÂheitsschaden oder den Tod des Versicherten verursacht (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t) hat *(vgl Bundessozialgericht , Urteil vom 20. Dezember 2016 â B 2 U 16/15 R, SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 60 mwN)*. Dabei mÃ¼ssen die Tatsachen, die die Tatbestandsmerkmale âversicherte TÃ¤tigÂkeitâ, âVerrichtung zur Zeit des Unfallsâ, âUnfallereignisâ sowie âGesundheitsschadenâ erfÃ¼llen sollen, im Grad des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festÂstehen; nur fÃ¼r den Nachweis der UrsachenzusammenhÃ¤nge zwischen diesen VorausÂsetzunÂgen ist der Grad der (hinreichenden) Wahrscheinlichkeit ausreichend *(vgl hierzu BSG, Urteil vom 31. Januar 2012 â B 2 U 2/11 R, SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 43 mwN)*.

II. Unter Zugrundelegung dieser Vorgaben hat der KlÃ¤ger am 11. Dezember 2018 einen Arbeitsunfall erlitten.

1. Dies hat die Beklagte allerdings nicht bereits durch einen vor dem AusgangsÂ-bescheid vom 29. Januar 2019 ergangenen Verwaltungsakt, der die Beteiligten und den Senat insoweit binden wÃ¼rde (Â§ 77 SGG), anerkannt.

Soweit der KlÃ¤ger zur BegrÃ¼ndung seines Widerspruchs angefÃ¼hrt hat, ihm seien bereits Leistungen (Haushaltshilfe bzw Verletztengeld) telefonisch zugesagt oder in Aussicht gestellt worden, lag darin noch keine behÃ¶rdliche Anerkennung des Unfalls vom 11.Â Dezember 2018 als Arbeitsunfall. Das gilt selbst fÃ¼r den Fall, dass bereits ein mÃ¼ndlicher Verwaltungsakt Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer konkreten Leistung (hier: der Haushaltshilfe) ergangen wÃ¤re. Insoweit hat die Beklagte im Widerspruchsbescheid zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass Zweifel an der EinstandsÂpflicht des gesetzlichen UnfallÂversicherungsÂtrÃ¤gers nach einem Arbeitsunfall nicht zulasten der verletzten Person gehen dÃ¼rfen und die geeigneten und erforÂderlichen Leistungen (insÂbeÂsonÂdere der Heilbehandlung) deshalb umgehend zu erbringen sind. Aus einer solchen tatsÃ¤chÂlichen Leistungserbringung â beispielsweise auch der hier erbrachten stationÃ¤ren Behandlung des KlÃ¤gers â kann insoweit aber fÃ¼r sich genommen regelmÃ¤Ãig noch nicht gefolgert werden, dass der UnfallversicherungstrÃ¤ger den Versicherungsfall bereits anerkannt hÃ¤tte. Nichts anÂdeÂres gilt in Bezug auf das Inaussichtstellen oder die Zusage einer HaushaltsÂhilfe.

Soweit die Beklagte im Zusammenhang mit der Ãbersendung eines Fragebogens zu dem Unfall im Schreiben vom 18. Dezember 2018 (und nochmals im Schreiben

vom 14. Januar 2019) den Begriff â□□Versicherungsfallâ□□ verwendet hat, fÃ¼hrt dies zu keinem anderen Ergebnis. Dass sie damit den Arbeitsunfall nicht hat anerkennen wollen, ergibt sich schon aus dem fÃ¼r den KlÃ¤ger erkennbaren Umstand, dass noch gar nicht geprÃ¼ft worden war, ob die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls (als Versicherungsfall iSd Â§ 7 Abs 1 SGB VII) Ã¼berhaupt vorliegen *(vgl dazu auch Senatsurteil vom 25. September 2019 â□□ L 3 U 95/17)*. Vielmehr war diese PrÃ¼fung ersichtlich noch nicht abgeschlossen und stand die Entscheidung Ã¼ber die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall noch aus. Das zeigt sich gerade daran, dass die Beklagte mit der Ã□bersendung des Fragebogens noch eine MaÃ□nahme zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts in Bezug auf den Unfall ergriffen hat. Auch in dem Schreiben vom 14. Januar 2019 ist lediglich von einem â□□vorausÂsichtlichenâ□□ Anspruch auf Verletztengeld die Rede, ohne dass bereits eine verbindliche EntÂscheiÂdung Ã¼ber die Anerkennung eines Arbeitsunfalls getroffen worden wÃ¤re.

2. Jedoch sind die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls gemÃ¤Ã□ Â§ 8 Abs 1 SÂ 1 SGB VII erfÃ¼llt.

a) Der KlÃ¤ger hat am 11. Dezember 2018 einen Unfall erlitten, als das von ihm gesteuerte TestÂfahrzeug bei W. von der StraÃ□e abkam, in einen Graben fuhr und sich Ã¼berschlug. Infolge der dabei auf seinen KÃ¶rper einwirkenden KrÃ¤fte hat er einen Gesundheitsschaden, und zwar eine Deckplattenimpressionsfraktur des 3. LendenwirbelkÃ¶rpers erlitten. Die hinreichende WahrÂscheinlichkeit eines Ursachenzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und der EntÂstehung der Fraktur wird von der Beklagten nicht infrage gestellt *(vgl dazu auch die Fallanalyse vom 15. Januar 2019 , in der die â□□Fraktur 3. LWKâ□□ als bekannte Unfallfolge eingeordnet worden ist)*. Angesichts der Ã¼bereinstimmenden Beurteilung der behanÂdelnden Ã□rzte, wonach die RÃ¶ntgenuntersuchung eine frische DeckplattenÂimÂpresÂsionsÂfraktur gezeigt habe *(DurchgangsÂarztbericht Dr. X. vom 11. Dezember 2018; EntÂlassungsÂbericht Dr. Y. ua vom 15. Dezember 2018)*, beÂstehen daran auch von Amts wegen keine Zweifel.

b) Entgegen der Auffassung der Beklagten und des SG hat der KlÃ¤ger aufgrund der mit dem TÃ□V M. getroffenen Vereinbarung vom 21. November 2018 eine TÃ¤tigkeit als BeschÃ¤ftigter ausgeÃ¼bt und stand damit grundsÃ¤tzlich gemÃ¤Ã□ Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen UnfallÂversicherung.

BeschÃ¤ftigung ist nach Â§ 7 Abs 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) die nichtÂselbstÂstÃ¤nÂdiÂge Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (S 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeÂschÃ¤fÂtiÂgung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die ArbeitsÂorganisation des Weisungsgebers (S 2). Hieran anknÃ¼pfend liegt nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung eine BeschÃ¤ftigung vor, wenn der Verletzte sich in ein fremdes Unternehmen eingegliedert und dabei einem hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Unternehmers unterliegt *(vgl BSG, Urteil vom 31. Mai 2005 â□□ B 2 U 35/04 R, SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 5, Rn 15; Urteil vom 20. August 2019 â□□ B 2 U 1/18 R, SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 51, Rn 11 jeweils mwN)*. Diese WeisungsÂgebundenheit kann â□□ vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer

Art â□□ eingeschrÃ¤nkt und zur â□□funktionsÂgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ□□ verfeinert sein *(vgl hierzu und zum Folgenden BSG, Urteil vom 7. Juni 2019 â□□ B 12 R 6/18 R, SozR 4-2400 Â§Â 7 Nr 44, Rn 13 mwN)*. DemgegenÃ¼ber ist eine selbstÂstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene UnterÂnehmerÂrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsÂmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im WesentÂlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigtÂ oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welÂche Merkmale Ã¼berwiegen. Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtÂlichen Typus der BeschÃ¤ftigungÂ oder selbstÂstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer TragÂweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, dh den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werdenÂ *(BSG aaO; Urteil vom 20. August 2019 aaO)*.

Bei Zugrundelegung dieser MaÃ□gaben Ã¼berwiegen vorliegend eindeutig die UmstÃ¤nde, die fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers sprechen. DafÃ¼r lÃ¤sst sich zunÃ¤chst anfÃ¼hren, dass der KlÃ¤ger in die ArbeitsÂorganisation des TÃ□V M. eingegliedert war. Das folgt zwar nicht schon daraus, dass er Ã¼berhaupt eine TÃ¤tigkeit fÃ¼r das fremde Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem dort angestellten Zeugen O. erbracht hat, weil dies gleichermaÃ□en fÃ¼r einen SelbststÃ¤ndigen, der Werk- oder Dienstleistungen fÃ¼r das Unternehmen erbringt, oder fÃ¼r einen betriebsfremden BeÂschÃ¤fÂtigÂten (zB Leiharbeitnehmer) gelten kÃ¶nnte, ohne dass in solchen FÃ¤llen ein BeschÃ¤fÂtiÂgungsÂverhÃ¤ltnis zwischen dem ErwerbstÃ¤tigen und dem Unternehmer entsteht *(vgl BSG, Urteil vom 20. August 2019 aaO, Rn 12)*. Mit seiner vertraglich geschuldeten TÃ¤tigkeit ist der KlÃ¤ger aber in das arbeitsteilige Konzept der QualitÃ¤tssicherung des TÃ□V M. eingegliedert gewesen. Denn indem er das vom Zeugen O. (als regional leitendem Mitarbeiter dieser Abteilung) beschaffte, mit MÃ¤ngeln prÃ¤parierte Fahrzeug zu Testzwecken bei den TÃ□V-Stationen vorstellte und anschlieÃ□end seine Beobachtungen Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung der FahrzeugprÃ¼fungen auf den vom TÃ□V M. bereitÂgestellten BeobachtungsbÃ¶gen niederÂlegte, damit die Ergebnisse der verdeckten Tests als GrundÂlage mÃ¶gÂliÂcher weiterer MaÃ□nahmen der QualiÂtÃ¤tsÂsicherung dienen konnten, nahm er am ArbeitsÂprozess des QualitÃ¤tsmanagements teil und diente diesem funkÂtionsÂÂgerecht.

Dem Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen entsprechend hat der KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit auch in wesentlicher Hinsicht weisungsgebunden ausgeÃ¼bt. Dabei waren die aufzusuchenden ZulasÂsungsstellen und â□□ zumindest im Wesentlichen â□□ auch die TÃ□V-Stationen durch den Zeugen O. einseitig verbindlich vorgegeben. Davon konnte der KlÃ¤ger allenfalls dann abÂweiÂchen, wenn er an einer Station keinen Termin bekommen wÃ¼rde; fÃ¼r einen solchen Fall waren jedoch wiederum ersatzweise andere TÃ□V-Stationen in der vom Zeugen erstellten Dispositionsliste angegeben. Einen wesentlichen Einfluss auf den Ort seiner TÃ¤tigkeit hatte der KlÃ¤ger danach insgesamt nicht. Auch die Art der AusfÃ¼hrung der TÃ¤tigkeit war im GroÃ□en und Ganzen durch die vertragliche Vereinbarung und die Anleitung

durch den Zeugen O. im Rahmen der EinÂweisung und Einarbeitung vor Beginn sowie an den ersten beiden Tagen der TÃ¤tigkeit, an denen der KlÃ¤ger noch vom Zeugen begleitet worden ist, vorgegeben. Insbesondere hatte der KlÃ¤ger die Vorgabe, die jeweils von Mitarbeitern der TÃ□V-Stationen durchgefÃ¼hrte technische Ã□berÂprÃ¼fung mÃ¶glichst genau zu beobachten und seine Beobachtungen im Anschluss auf einseitig vom TÃ□V M. vorgegebenen BeobachtungsbÃ¶gen zu dokumentieren. Konkrete Vorgaben hierzu ergaben sich auch aus einem schriftlichen Einweisungsprotokoll (vom 22. November 2018), das der Zeuge anlÃ¤sslich seiner Vernehmung durch den Senat vorgelegt hat. Ã□berdies hatte der KlÃ¤ger ein Fahrtenbuch zu fÃ¼hren. Auch auf die tÃ¤gliche Dauer seiner TÃ¤tigkeit hatte der KlÃ¤ger selbst keinen maÃ□gebenden Einfluss, denn diese ergab sich im Wesentlichen aus der Anzahl der vorgegebenen Stationen, deren Entfernung voneinander sowie den dortigen AblÃ¤ufen. Dabei bestand zwar an manchen Tagen eine gewisse FlexibilitÃ¤t bei der Reihenfolge der Stationen, und der KlÃ¤ger konnte teilweise durch eigene Terminabsprachen den konkreten Zeitpunkt der PrÃ¼fung bei einer TÃ□V-Station beeinÂflussen. Insoweit war er jedoch nicht nur an die jeweiligen Ã□ffnungszeiten gebunden, sondern auch daran, dass er die ihm vorgegebenen PrÃ¼fstationen insgesamt in der vorgesehenen Zeit bewÃ¤ltigen musste. Zudem ergab sich teilÂweise eine zwingend einzuÂhaltende Reihenfolge insoweit, als der Vorstellung des Fahrzeugs bei den TÃ□V-Stationen notwendigerweise eine Zulassung und Beschaffung entsprechender Kennzeichen vorausÂzuÂgehen hatte. Im Ã□brigen waren einige Termine auch bereits vom Zeugen O. vereinbart worÂden, ohne dass der KlÃ¤ger hierauf Einfluss gehabt hÃ¤tte. SchlieÃ□lich zeigt sich die Weisungsgebundenheit des KlÃ¤gers auch daran, dass er nach seiner glaubhaften SchilÂderung gegenÃ¼ber dem Senat fÃ¼r den 6. Dezember 2018 eine private GeburtstagsÂeinÂladung bekommen hatte und er den Zeugen fragen musste, ob er an diesem Tag frei nehmen kÃ¶nne. Der Zeuge O. hat dem im Ergebnis zugestimmt und die vorgesehenen Termine umÂgelegt. Ein selbststÃ¤ndiger, in der VerfÃ¼gung Ã¼ber seine Arbeitskraft im Wesentlichen freier UnterÂnehmer hÃ¤tte dies selbst entscheiden kÃ¶nnen. Der danach allenÂfalls geringÂfÃ¼gige eigeÂne SpielÂraum des KlÃ¤gers hinsichtlich des genauen Zeitpunkts und der Reihenfolge der aufzuÂsuchenÂden Stationen spricht angesichts der weit Ã¼berwiegenden VorÂgaben durch den TÃ□V M. nicht fÃ¼r eine selbstÂstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, sondern entspricht der in vielen Bereichen der heutigen ArÂbeitsÂwelt â□□ insbesondere, aber nicht nur in Bezug auf die Arbeitszeit â□□ anzutreffenden FlexibilitÃ¤t.

Weiterhin spricht der Umstand, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit eine feste VergÃ¼tung erhalten hat, fÃ¼r das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung *(vgl dazu BSG, Urteil vom 22. September 2009 â□□ BÂ 2Â U 34/08 R, juris Rn 16; Bieresborn in: jurisPK-SGB VII, 3. Aufl 2022, Stand: 28.Â Februar 2022, Â§ 2 Rn 77 mwN)*. Denn insoweit fehlt es gerade an dem der unternehmertypischen Gewinn- und Verlustbeteiligung innewohnenden wirtschaftlichen Risiko *(vgl BSG, Urteil vom 30. Juni 2009 â□□ B 2 U 3/08 R, juris Rn 21 mwN)*.

Auch ansonsten ist kein unternehmerisches Risiko des KlÃ¤gers in Bezug auf die hier allein maÃ□Âgebende TÃ¤tigkeit fÃ¼r den TÃ□V M. feststellbar. Er hat weder eigenes Kapital oder BetriebsÂmittel, sondern â□□nurâ□□ seine Arbeitskraft

eingesetzt. Die Gefahr eines Verlustes bestand dabei nicht *(zu diesen Kriterien vgl BSG, Urteil vom 28.Â September 2011 â□□ B 12 R 17/09 R, RnÂ 25)*. Ein eigenes unternehmerisches Risiko wÃ¤re ohnehin nur dann ein Hinweis auf eine selbstÂ-stÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wenn diesem Risiko auch grÃ¶Ã□ere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft gegenÃ¼berstehen *(vgl BSG aaO mwN)*. Derartige grÃ¶Ã□ere Freiheiten haben hier nach den vorstehenden AusfÃ¼hÂrunÂgen aber gerade nicht bestanden. Der KlÃ¤ger hat auch weder Ã¼ber eine eigene BetriebsÂstÃ¤tte verfÃ¼gt noch eigenes Arbeitsmaterial eingebracht.

Bei dieser Sachlage kommt dem Umstand, dass der KlÃ¤ger und der TÃ□V M. selbst nicht von einer BeschÃ¤ftigung, sondern von einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers ausgegangen sind, keine maÃ□gebende Bedeutung zu. Entscheidend fÃ¼r die Einordnung der TÃ¤tigkeit ist die Rechtsbeziehung, so wie sie praktiziert wird *(vgl Bieresborn aaO, Rn 40 mwN)*. Dabei kommt dem in Abreden (ggf konkludent) dokuÂmentierten Willen der Beteiligten, keine BeschÃ¤ftigung zu wollen, nur dann keine (indiÂzielle) Bedeutung zu, wenn die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse von diesen Vereinbarungen rechtlich relevant abweichen; dann ist maÃ□gebend, wie die RechtsÂbeziehung tatsÃ¤chlich praktiziert wurde *(vgl BSG, Urteil vom 28. September 2011 â□□ B 12 R 17/09 R, Rn 17 mwN; vgl auch Bieresborn aaO)*. Vor diesem Hintergrund spricht allenfalls die Rechnungsstellung durch den KlÃ¤ger fÃ¼r den Status einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit *(vgl BieresÂborn aaO, Rn 96 mwN)*. Dieser Umstand tritt jedoch im Rahmen der AbwÃ¤gung gegenÃ¼ber den deutlich gewichtigeren Indizien der EinÂglieÂderung des KlÃ¤gers in die Arbeitsorganisation des TÃ□V M. sowie seiner WeisungsÂgebundenÂheit zurÃ¼ck.

Gegen eine BeschÃ¤ftigung und fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige unternehmerische TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers kann auch nicht das Fehlen der Vereinbarung einer Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall anÂgefÃ¼hrt werden, denn die Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung setzt keinen Anspruch des Betroffenen auf Entgeltfortzahlung voraus *(vgl BSG, Urteil vom 30. Januar 2007 â□□ B 2 U 6/06 R, juris Rn 24 mwN; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 21. Januar 2014 â□□ L 11 R 2662/12, juris Rn 63)*. Nichts anderes gilt in Bezug auf den Umstand, dass die Vertragsparteien in der schriftÂlichen Vereinbarung vom 21. November 2018 keine UrlaubsansprÃ¼che des KlÃ¤gers geregelt haben *(vgl LSG Baden-WÃ¼rttemberg aaO)*, zumal die TÃ¤tigkeit ohnehin nur befristet auf die Dauer von vier Wochen ausgeÃ¼bt werden sollte.

Nach alledem haben die fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sprechenden UmÂstÃ¤nde im Rahmen der vorÂzuÂnehmenden Gesamtschau ein deutlich hÃ¶heres Gewicht als die Indizien fÃ¼r eine selbstÂstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, sodass der KlÃ¤ger eine grundsÃ¤tzlich versicherte TÃ¤tigkeit als BeschÃ¤ftigter ausgeÃ¼bt hat.

c) Die Verrichtung des KlÃ¤gers zum Zeitpunkt des Unfalls stand auch im sachlichen ZusammenÂhang mit seiner grundsÃ¤tzlich versicherten TÃ¤tigkeit.

aa) Zur versicherten TÃ¤tigkeit als BeschÃ¤ftigter zÃ¤hlt auch das ZurÃ¼cklegen eines BetriebsÂwegs. Betriebswege sind Wege, die in AusÃ¼bung der versicherten

TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckgelegt werden, Teil der versicherten TÃ¤tigkeit sind und damit der Betriebsarbeit gleichstehen *(vgl BSG, Urteil vom 5. Juli 2016 â□□ B 2 U 16/14 R, SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 58, Rn 13 mwN)*. Sie unterscheiden sich von anderen Wegen dadurch, dass sie im unmittelbaren Betriebsinteresse zurÃ¼ckgelegt werden und nicht â□□ wie Wege nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit iSv Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII â□□ der verÂsicherten TÃ¤tigkeit lediglich vorausgehen oder sich ihr anschlieÃ□en *(vgl BSG aaO mwN)*. EntÂscheidend ist hierfÃ¼r die objektivierte Handlungstendenz des Versicherten, mithin ob der VerÂsicherte eine dem BeschÃ¤ftigungsÂunterÂnehmen dienende TÃ¤tigkeit ausÃ¼ben wollte und diese Handlungstendenz durch die objekÂtiven UmstÃ¤nde des Einzelfalles bestÃ¤tigt wird *(vgl BSG, Urteil vom 9. November 2010 â□□ B 2 U 14/10 R, SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 39, Rn 20 mwN)*. Als objektive UmstÃ¤nde, die RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die Handlungstendenz zulassen, ist beim ZurÃ¼ckÂlegen von Wegen insbesondere von Bedeutung, ob und inwieweit Ausgangspunkt, Ziel, StreckenfÃ¼hrung und ggf das gewÃ¤hlte Verkehrsmittel durch betriebliche Vorgaben geprÃ¤gt werden *(vgl BSG aaO)*.

Ebenso wie bei Wegen nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit gemÃ¤Ã□ Â§Â 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII steht auch bei Betriebswegen grundsÃ¤tzlich nur das ZurÃ¼cklegen des direkten Wegs unter dem VerÂsicherungsschutz â□□ hier: des Â§ 8 Abs 1 SGB VII â□□ *(vgl dazu BSG, Urteil vom 7. September 2004Â â□□ B 2 U 35/03 R, SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 6, Rn 15 ff; s ferner die Formulierung â□□unmittelbaren Wegesâ□□ in Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII)*. Dabei ist der VerÂsicherte allerdings in der Wahl des Weges grundÂsÃ¤tzÂlich frei und nicht gezwungen, stets den kÃ¼rzesten Weg zu wÃ¤hlen *(vgl BSG, Urteil vom 4.Â Mai 1999 â□□ B 2 U 18/98 R, juris Rn 22 mwN)*. Die Wahl eines weiteren Weges stellt auch bei Betriebswegen und GeschÃ¤ftsreisen den VersicherungsÂschutz nur infrage, wenn fÃ¼r diese Wahl andere GrÃ¼nde maÃ□gebend waren als die Absicht, den Ort der TÃ¤tigkeit zu erreichen und die dadurch bedingte VerlÃ¤ngerung unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde als erheblich anzuÂsehen ist *(vgl BSG, Urteil vom 31. Januar 1984 â□□ 2 RU 15/83, juris, Rn 12 mwN; Urteil vom 30.Â Januar 1985 â□□ 2 RU 5/84, SozR 2200 Â§ 548 Nr 68, juris RnÂ 15; Schwerdtfeger in: LauterÂbach, Unfallversicherung , 4. Aufl, 71.Â Lfg â□□ April 2021, Â§ 8 Rn 465)*.

bb) Nach diesen GrundsÃ¤tzen war die zum Unfallzeitpunkt vom KlÃ¤ger befahrene Strecke von V. nach R. ein nach Â§ 8 Abs 1 SGB VII versicherter Betriebsweg.

(1) Es war Teil der vom KlÃ¤ger geschuldeten TÃ¤tigkeit, bei verschiedenen ZulassungsÂstellen eine Zulassung des Testfahrzeugs des TÃ□V M. zu beantragen und dieses anÂschlieÂÃ□end an eigenen PrÃ¼fstellen des TÃ□V M. vorzustellen. Das war nach der am 27.Â November 2018 erfolgten FahrzeugÃ¼bergabe aber nur mÃ¶glich, indem der KlÃ¤ger selbst mit dem TestÂfahrÂzeug zum jeweils nÃ¤chsten Ort fuhr. Damit war schon das Verbringen des Fahrzeugs zu den ZulasÂsungs- und PrÃ¼fstellen Teil der versicherten TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers und ging dieser nicht lediglich voraus, sodass die damit verbundenen Wege Betriebswege â□□ und zwar im Rahmen einer (mehrÂtÃ¤gigen) GeschÃ¤ftsreise â□□ waren *(zum Begriff der Dienst- oder GeschÃ¤ftsÂreise vgl Ricke in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Werksstand: 117. EL â□□ DezemÂber 2021,* Â§ 8 SGB VII

*RnÂ 124; Wietfeld in: BeckOK Sozialrecht, 64. Ed, Stand: 1. MÃ¤rz 2022, Â§ 8 Rn 38; Wagner in: juris PK-SGB VII, 3. Aufl 2022, Stand: 15. Januar 2022, Â§ 8 Rn 95 jeweils mwN zur RechtÂsprechung)*.

(2) Der Unfall auf der LandstraÃe bei W. hat sich auf der kÃ¼rzesten Strecke zwischen V. und der Zulassungsstelle der Kreisverwaltung S. in R. ereignet. Diese fÃ¼hrt von V. aus zunÃ¤chst Ã¼ber die AB. 20 in Richtung AC. und die B AD. bis AE.; von dort aus geht es weiter auf LandstraÃen, die Ã¼ber AF., AG., W. und AH. fÃ¼hren. Die Gesamtstrecke belÃ¤uft sich auf ca 96,7 km, wobei der Senat â wie auch im Folgenden â die Ergebnisse einer RoutenÂplanung mittels Google Maps zugrunde legt *(im Internet abrufbar unter www.google.de/maps, Abfragedatum: 6. April 2022)*. Alternative Strecken Ã¼ber die A 1, A 24, T. und die A 23 (99,8Â km) sowie Ã¼ber die A 7 ab der AnschlussÂÂstelle Al. und die A 23 (117 km) wÃ¤ren demgegenÃ¼ber lÃ¤nger geÂwesen, ohne dass damit eine bei norÂmalem VerÂkehrsÂaufkommen kÃ¼rzere Fahrzeit verbunden gewesen wÃ¤re. Dementsprechend lag der Unfallort auf dem direkten Weg vom Hotel in V. zur Zulassungsstelle in R., was auch von der Beklagten nicht bezweifelt wird.

(3) Zur vollen Ãberzeugung des Senats bestand zum Zeitpunkt des Unfalls auch die HandlungsÂtendenz des KlÃ¤gers, mit dem Testfahrzeug zur Zulassungsstelle in R. zu fahren und damit eine dem TÃV M. (als BeschÃ¤ftigungsÂunterÂnehmen) dienende TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben. Diese alleinige Handlungstendenz wird durch die objekÂtiven UmstÃ¤nde des Einzelfalles beÂstÃ¤tigt: Das Ziel und das gewÃ¤hlte Verkehrsmittel waren allein durch betriebliche Vorgaben geprÃ¤gt. Dasselbe gilt auch fÃ¼r den Ausgangspunkt des auf zwei Tage aufgeteilten Weges, der in P. begann und in R. enden sollte.

An dieser betrieblichen Handlungstendenz Ã¤ndert es nichts, dass der KlÃ¤ger â im grundÂsÃ¤tzÂlichen Einvernehmen mit dem BeschÃ¤ftigungsÂunternehmen â eine gewisse Freiheit bei der Wahl des Ãbernachtungsorts und damit im ErgebÂnis auch der konkreten StreckenfÃ¼hrung hatte. Denn es liegen auch unter BerÃ¼cksichtigung des Zeitpunkts der Abfahrt in P. (gegen 18:00 Uhr) und der im Fahrtenbuch vom KlÃ¤ger dokuÂmentierten spÃ¤ten Ankunft im Hotel in V. (um 21:55 Uhr) keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass er beim ZurÃ¼cklegen des Weges neben der Absicht, eine dem TÃV M. dienende TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben, noch andere, seinem privaten und damit unversicherten Bereich zuzuÂordnende Zwecke verfolgt hÃ¤tte. Etwas anderes behauptet auch die Beklagte nicht.

(4) Der Versicherungsschutz auf dem zum Unfallzeitpunkt zurÃ¼ckgelegten Weg ist auch nicht aus dem Grunde zu verneinen, dass der KlÃ¤ger bereits am Vortag vom direkten Weg von P. nach R. â der Ã¼ber T., nicht aber Ã¼ber V. gefÃ¼hrt hÃ¤tte â abgewichen ist.

Dabei hatte der KlÃ¤ger nach der ÃberprÃ¼fung des Testfahrzeugs bei der TÃV-Station in P. am 10.Â Dezember 2018 schon tatsÃ¤chlich gar nicht mehr die MÃ¶glichkeit, noch am selben Tag die ZulasÂsungsÂstelle in R. aufzusuchen, denn diese hatte montags nur bis 12:00 Uhr geÃ¶ffÂnet. Die Beantragung der Zulassungsdokumente und eines Kennzeichens war VorausÂsetzung dafÃ¼r, das

Fahrzeug mit einem Kennzeichen des Landkreises S. (AJ.) am 11.Â DeÂzemÂber 2018 bei verschiedenen TÃ□V-Stationen in R., S. und AK. (sowie an weiteren PrÃ¼fstellen an den beiden Folgetagen) prÃ¼fen zu lassen. Mithin war der Besuch der Zulassungsstelle in R. notwendigerweise die erste von mehreren Stationen am 11. Dezember 2018, sodass zwischen der Vorstellung bei der TÃ□V-Station in P. und dem Aufsuchen der Zulassungsstelle in R. eine Ã□bernachtung notwendig war. FÃ¼r die Frage eines eventuellen Umwegs kann es deshalb nicht auf die Strecke von P. zur Zulassungsstelle in R. ankommen, sondern nur auf die Strecke zu einem mÃ¶glichen Ã□bernachtungsort.

Hinsichtlich des Ã□bernachtungsorts und der Wegstrecke hatte der TÃ□V M. dem KlÃ¤ger jedoch Ã¼berhaupt keine Vorgaben gemacht, wie der Zeuge O. nachvollziehbar bekundet hat. Danach wÃ¤re es theoretisch sogar mÃ¶glich gewesen, dass der KlÃ¤ger nach Beendigung des Termins in P. zurÃ¼ck zu seiner Wohnung in AL. fÃ¤hrt, um dort zu Ã¼bernachten und am Folgetag von AL. aus nach R. zu fahren. Die Fahrtstrecke von P. nach Q. hÃ¤tte sich in diesem Fall auf 441 km belaufen, die Fahrzeit auf 4Â h 35 min. DemgegenÃ¼ber war es naheliegend, sich bereits am Abend des 10. Dezember 2018 â□□Â wie zuvor in allgemeiner Form vom Zeugen O. angeraten â□□ in Richtung R. zu bewegen und in einem in der NÃ¤he der Strecke dorthin gelegenen Hotel zu Ã¼bernachten. Auch bei dieser vom KlÃ¤ger gewÃ¤hlÂten Variante war es aber in jedem Fall unvermeidlich, den direkten Weg zwischen P. und der Zulassungsstelle R. zu verlassen, um ein Hotel aufzusuchen.

Da ein bestimmtes Hotel oder ein bestimmter anderer Ã□bernachtungsort nicht vorgegeben war und demzufolge auch kein direkter Weg von P. zu einem solchen bestimmten Ort festÂgestellt werden kann, hat der KlÃ¤ger mit dem Abfahren von der A U. in Richtung V. keinen Umweg eingeschlagen, auf dem kein VersicherungsÂ-schutz mehr bestanden hÃ¤tte. Dabei gelten auch auf Betriebswegen im Grundsatz dieselben Grenzen des VersicherungsÂschutzes wie fÃ¼r Wege nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit gemÃ¤Ã□ Â§ 8 Abs 2 S 1 SGB VII, sodass auch solche Wege (und dementsprechend der Versicherungsschutz) durch Ab- und Umwege oder das Einschieben einer eigenwirtÂschaftÂlichen Verrichtung unterbrochen sein kÃ¶nnen *(vgl Ricke aaO, Rn 124a; BSG, Urteil vom 12.Â JaÂnuar 2010 â□□ B 2 U 35/08 R, SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 36, Rn 17; Urteil vom 7. September 2004Â â□□ B 2 U 35/03 R, SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 6, Rn 17 f; Urteil vom 18. April 2000 â□□ B 2 U 7/99 R, juris, Rn 21 ff)*. Wenn sich aber mangels konkreter Vorgaben des TÃ□V M. fÃ¼r die Wahl des Ã□berÂnachtungsÂorts schon der direkte Weg dorthin nicht feststellen lÃ¤sst, kann umso weniger eine Unterbrechung eines solchen Weges in Form eines Umwegs festgestellt werden. Ã□berdies waren fÃ¼r die Wahl des Hotels in V. und den daraus resultierenden StreckenÂverlauf keine anderen GrÃ¼nde maÃ□gebend als die Absicht des KlÃ¤gers, seiner VerÂpflichtung aus dem BeschÃ¤fÂtigungsverhÃ¤ltnis nachzukommen und â□□ unmittelbar nach der Ã□berÂnachtung â□□ den nÃ¤chsten Ort seiner TÃ¤tigkeit zu erreichen. Danach ist nicht entÂscheiÂdend, ob die durch das Umfahren von T. bedingte VerlÃ¤ngerung der an sich gar nicht maÃ□gebenÂ-den WegÂstrecke von P. nach R. um deutlich weniger als ein Viertel bzw 64 km unter BerÃ¼ckÂsichtigung aller UmstÃ¤nde (einschlieÃ□lich der allgemein bekannten VerÂkehrsÂbelastung der nach und durch T. fÃ¼hrenden Autobahnen)

Ã¼berhaupt als erheblich anzusehen wÃ¤re.

Eine andere Beurteilung ergÃ¤be sich auch nicht, wenn der Weg von der PrÃ¼fstelle in P. zum Hotel in V. nicht als Betriebsweg, sondern als Weg â□□von dem Ort der TÃ¤tigkeitâ□□ iSd Â§Â 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII zu einem sog dritten Ort zu qualifizieren wÃ¤re. Denn der nach dieser Vorschrift gegebene Versicherungsschutz auf Wegen nach und von einem dritten Ort ist nach der jÃ¼ngeren Rechtsprechung des BSG nicht (mehr) von einem AnÂgemesÂsenÂheitsvergleich mit der Ã¼blichen Wegstrecke, vom Zweck des Aufenthalts am dritten Ort, der Beschaffenheit der Wege, dem benutzten Verkehrsmittel, dem Zeitaufwand oder dem Unfallrisiko abhÃ¤ngig *(vgl BSG, Urteil vom 30. Januar 2020 â□□ B 2 U 2/18 R, SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 70, Rn 32 ff)*. Dementsprechend hÃ¤tte auch der (wie oben dargelegt: unmittelbare) Weg von dem Hotel in V. â□□ als drittem Ort â□□ zur Zulassungsstelle in R. ohne weiteres unter VersicherungsÂschutz geÂstanÂden. Der Umfang des Versicherungsschutzes auf einem Betriebsweg kann aber in der Regel nicht enger sein als auf einem Weg nach oder vom TÃ¤tigkeitsort, weil die Regelung des Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII Versicherungsschutz fÃ¼r bloÃ□e Vor- und NachbereitungsÂ-handlungen fÃ¼r die eigentliche versicherte TÃ¤tigkeit bietet *(vgl Keller in: Hauck/Noftz, SGB VII, Lieferung 3/2022, Stand: MÃ¤rz 2022, K Â§ 8 Rn 35)*, dessen Umfang nicht weiter reichen kann als der VerÂsicherungsschutz fÃ¼r die eigentlich versicherte TÃ¤tigkeit nach Â§Â 8 Abs 1 SGB VII. Da es gerade zum Kern der versicherten TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers gehÃ¶rte, das Fahrzeug von einer zur jeweils nÃ¤chsten Zulassungs- und PrÃ¼fstelle zu befÃ¶rdern, muss er deshalb zumindest fÃ¼r den hier maÃ□gebenden unfallbringenden Weg von V. nach R. so gestellt werden, als hÃ¤tte er den Weg von einem dritten Ort zur ArbeitsstÃ¤tte zurÃ¼ckgelegt. Dementsprechend bestand auch fÃ¼r diesen Weg (wieder) Versicherungsschutz, sodass es auf die Frage eines mÃ¶glichen Umwegs und einer dadurch bedingten Unterbrechung des am Vortag zurÃ¼ckÂgelegÂten BetriebsÂ-wegs auch aus diesem Grunde nicht ankommt.

d) Die Verrichtung des KlÃ¤gers zum Zeitpunkt des Unfalls war auch wesentliche Ursache fÃ¼r den Unfall. Dabei hat sich dadurch, dass das von ihm gesteuerte Testfahrzeug auf schmieriger und kurvenreicher StraÃ□e ins Rutschen geriet, von der Fahrbahn abkam, in einen Graben fuhr und sich schlieÃ□lich Ã¼berschlug, gerade ein typisches Risiko der ZurÃ¼cklegung eines Weges mit einem Kraftfahrzeug verwirklicht.

e) UnabhÃ¤ngig von dem danach zu bejahenden Versicherungsschutz nach Â§ 8 Abs 1 SGB VII hat der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt des Unfalls auch eine gemÃ¤Ã□ Â§ 8 Abs 2 Nr 5 SGB VII versicherte TÃ¤tigkeit verrichtet. Damit bestand Versicherungsschutz (auch) nach dieser Vorschrift, der demÂjenigen nach Abs 1 gegenÃ¼ber gleichwertig ist *(vgl Keller aaO, Rn 47)*.

Nach Â§ 8 Abs 2 Nr 5 SGB VII ist versicherte TÃ¤tigkeit auch das mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusamÂmenÂhÃ¤ngende Verwahren, BefÃ¶rdern, Instandhalten und Erneuern eines ArbeitsgerÃ¤ts oder einer SchutzausrÃ¼stung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der UnterÂnehmer erfolgt. ArbeitsgerÃ¤te sind solche GegenstÃ¤nde, die fÃ¼r die Verrichtung der

verÂsicherten TÃ¤tigkeit objektiv geeignet sind und hauptsÃ¤chlich hierfÃ¼r gebraucht werden *(vgl Keller aaO, Rn 48 mwN)*. Dementsprechend sind auch Fahrzeuge als ArbeitsgerÃ¤te zu qualifizieren, wenn sie hauptsÃ¤chlich fÃ¼r die grundsÃ¤tzlich versicherte TÃ¤tigkeit genutzt werden; dabei stellt die VerÂwendung fÃ¼r den Weg nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit iSd Â§ 8 Abs 2 Nr 1 bis 4 SGBÂ VII keine betriebliche Nutzung dar *(vgl Keller aaO, Rn 50 mwN zur Rechtsprechung des BSG)*. BefÃ¶rdern ist nicht das bloÃe MitfÃ¼hren des ArbeitsgerÃ¤ts, sondern dessen Wegbringen oder Abholen *(vgl Keller aaO, Rn 53a mwN)*.

Das Testfahrzeug des TÃV M. war nicht nur objektiv geeigneter, sondern notwendiger GegenÂÂstand fÃ¼r die vom KlÃ¤ger verrichtete versicherte TÃ¤tigkeit. Der KlÃ¤ger hat das Fahrzeug auch hauptsÃ¤chlich, wenn nicht gar ausschlieÃlich fÃ¼r die grundsÃ¤tzlich versicherte TÃ¤tigkeit genutzt. Dabei war schon das Verbringen des Fahrzeugs zu den einzelnen TÃV-Stationen zum Zweck der DurchfÃ¼hrung einer technischen PrÃ¼fung wesentlicher Inhalt der vom KlÃ¤ger geÂschulÂdeten und grundsÃ¤tzlich versicherten TÃ¤tigkeit.

Der Unfall ist auch wÃ¤hrend und aufgrund des BefÃ¶rderns des Testfahrzeugs zur ZulassungsÂstelle in R. verursacht worden, sodass der sachliche Zusammenhang und der UrsachenÂzusammenhang zwischen der nach Â§ 8 Abs 2 Nr 5 SGB VII versicherten TÃ¤tigkeit und dem Unfallereignis zu bejahen sind.

Nach alledem hat der Gerichtsbescheid des SG keinen Bestand haben kÃ¶nnen.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs 1 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs 2 SGG), liegen nicht vor.

Erstellt am: 28.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024